



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

**Gewässerökologieprojekt „Zusammenlegung Leimbach-Landgraben“
(Maßnahme 5)**

Häufige Fragen und Antworten (FAQ)

Stand: Mai 2022

1. Welche Ziele werden mit dem Gewässerökologieprojekt „Zusammenlegung Leimbach-Landgraben“ verfolgt und wie sollen diese erreicht werden?
2. Was bringt die Zusammenlegung von Leimbach und Landgraben für die Natur? Welche ökologischen Aufwertungen sind geplant?
3. Werden private oder öffentliche Grundstücke in Anspruch genommen?
4. Müssen Bäume gerodet werden?
5. Werden neue Wege gebaut? Können diese als Radweg genutzt werden?
6. Wie lange könnten die Bauarbeiten dauern? Gibt es während der Bauzeit Einschränkungen?
7. Können die Kleingartenanlagen während der Bauzeit eingeschränkt genutzt werden?
8. Wer trägt die Projektkosten?
9. Wie wird die Öffentlichkeit an der Planung beteiligt?
10. Wie ist der weitere Projektlauf geplant?
11. Wo finde ich weitere Informationen?

1. Welche Ziele werden mit dem Gewässerökologieprojekt „Zusammenlegung Leimbach-Landgraben“ verfolgt und wie sollen diese erreicht werden?

Die Maßnahme 5 "Zusammenlegung Leimbach-Landgraben" war ursprünglich im Rahmen der Gesamtkonzeption der Leimbach-Hardt bach-Maßnahmen ebenfalls als Hochwasserschutzmaßnahme vorgesehen. Durch Optimierungen in der Planung der Maßnahme 4 konnte der Hochwasserabfluss nördlich der Ortslage Sandhausen so weit entschärft werden, dass die Maßnahme 5 keinen Beitrag zum Hochwasserschutz (Minderung des Hochwasserabflusses in Richtung der Ortslage Oftersheim) mehr leisten muss. Hierdurch konnte die Maßnahme als reines Gewässerökologieprojekt zur Erfüllung der Vorgaben aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fortgeführt werden.

Schritte im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL sind:

- Herstellung einer vielfältigen ökologischen Gewässerstruktur,
- Gestaltung eines naturnahen, geschwungenen Gewässerverlaufes,
- Entwicklung naturnaher Hochstaudenfluren und bachbegleitender Ufergehölze,
- Herstellung der Durchgängigkeit durch Beseitigung eines Sohlabsturzes.

Im Zuge der Maßnahme 5 ist auch eine Verbesserung der Gewässerzugänglichkeit und der Erlebbarkeit des Gewässers für die Bürgerinnen und Bürger geplant. Dazu werden in ausgewählten Bereichen flache Böschungen angelegt und Sitzmöglichkeiten geschaffen.

2. Was bringt die Zusammenlegung von Leimbach und Landgraben für die Natur? Welche ökologischen Aufwertungen sind geplant?

Ziel des Projektes "Zusammenlegung Leimbach-Landgraben" ist die Verbesserung der Gewässerökologie zur Umsetzung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die Erfüllung der Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Hierfür werden lebensraumtypische Gewässerstrukturen hergestellt, sodass sich eine naturnahe Ufer- und Auenvegetation mit der typischen Flora und Fauna entwickeln kann.

Der Gesamtverlauf des Gewässers in der Maßnahme 5 beinhaltet Abschnitte, in denen eine Gewässerentwicklung und ökologische Aufwertung durch folgende Vorgehensweisen erfolgen sollen:

- Realisierung einer gewundenen Laufführung mit einem etwa 50 m breiten Entwicklungskorridor und Mäanderbögen,
- Einbau von Instream-Maßnahmen (Einbau von Totholz, Kiesschüttungen etc.),
- gewässerbegleitende Anlage von artenreichen Wiesen und Feuchtwiesen,

- Entwicklung von Röhrichten und Hochstauden im Uferbereich,
- Pflanzung einer Auwaldgalerie sowie die Pflanzung von Solitärbäumen, Heckenstrukturen und Obstbäumen.

3. Werden private oder öffentliche Grundstücke in Anspruch genommen?

Der überwiegende Teil der betroffenen Flächen, für die ein Erwerb vorgesehen ist, befindet sich in öffentlicher Hand (95,5 %). Nur in kleinerem Umfang (etwa 9.500 m²) ist ein Erwerb von Privatflächen erforderlich, dies trifft vor allem auf den Bereich der Kleingartenanlagen in Oftersheim (etwa 7.000 m²) zu, der jedoch bis auf ein Flurstück vollständig durch einen angrenzenden Flächentausch ausgeglichen werden könnte.

Neben dem tatsächlichen Erwerb wird es bauzeitliche Inanspruchnahmen (Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen, Baustellenzufahrten etc.) geben. Für die dauerhaft und bauzeitlich beanspruchten Flächen werden im weiteren Verlauf Entschädigungsregelungen zu vereinbaren sein.

- Die dauerhaft benötigten Grundstücke dienen der Neugestaltung des Gewässerverlaufs und werden vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer im Regierungspräsidium Karlsruhe erworben und durch Grundbucheinträge gesichert, mit anderen Flächen getauscht oder von den Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Die vorübergehend beanspruchten Grundstücke werden nur während der Bauphase benötigt. Sie werden anschließend wieder hergerichtet und können dann wie gewohnt genutzt werden. Sofern es für die Baumaßnahme nicht zwingend erforderlich ist, werden auf den vorübergehend beanspruchten Flächen bauliche Anlagen oder Bäume nicht entfernt. Zeitnah vor Baubeginn werden Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt, wie die vorübergehende Nutzung des Grundstücks erfolgen kann.

4. Müssen Bäume gerodet werden?

Ja, es müssen in etwa 158 Bäume gerodet werden. Die Planung wurde hinsichtlich des Erhalts vorhandener Bäume optimiert. Nicht vermeidbare Eingriffe werden an geeigneten Stellen durch die Neuanlage von Obstbaumwiesen und Pflanzung von Solitär-Obstbäumen, standortgeeigneten Bäumen und artenreichen Heckenstrukturen ausgeglichen. Im Projektgebiet werden insgesamt etwa 144 Obstbäume und über 1.000 Laubbäume gepflanzt. Es ist vorgesehen, die Kleingärten im Bereich Oftersheim mit kleineren Obstbäumen (Halbstamm) als einreihige Pflanzung einzurahmen. Die überwiegende Anzahl an Laubbäumen wird in den vorgesehenen Auwaldbereichen gepflanzt.

5. Werden neue Wege gebaut? Können diese als Radweg genutzt werden?

Ja, es werden neue Wege entlang des neuen Gewässerlaufs gebaut bzw. vorhandene Wege instandgesetzt. Die gewässerbegleitenden Unterhaltungswege werden hinsichtlich Trassenführung, Wegbreite und Wegeaufbau ausschließlich nach den Erfordernissen der Gewässerunterhaltung genehmigungsrechtlich beantragt. Für die Gestaltung steht die Gewährleistung der Nutzung durch Unterhaltungsfahrzeuge an erster Stelle. Die Wege werden daher als Schotter- bzw. Schotterrasenwege für die zu erwartenden Belastungen geplant, später ausgebaut und befestigt. Eine wassergebundene Schottertragsschicht hat sich als Deckschicht hierbei bewährt. Sie ist kostengünstig und Beschädigungen sind leicht zu beheben. Das Wegekonzept sieht auf beiden Seiten einen durchgehenden Unterhaltungsweg vor. Diese dienen dem Landesbetrieb Gewässer zur Pflege und Unterhaltung des neuen Gewässerverlaufs. Radverkehr wird in der Regel vom Land als Träger der Unterhaltungslast der Dämme bzw. der Unterhaltungswege als „Nebennutzung“ auf eigene Gefahr geduldet, eine Änderung des Oberbaus bzw. der Deckschicht der Unterhaltungswege (z. B. Asphaltierung) ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine künftige Nutzung und auch Gestaltung des Unterhaltungswegs am Leimbach als Radweg ist nicht Gegenstand der Antragsstellung und liegt später auch nicht in der Verantwortung des Landes (z. B. Verkehrssicherungspflichten, Ausgleich der Ökobilanz, Unterhaltungspflichten, naturschutzfachliche Akzeptanz, Entsorgung bzw. Rückbau), sondern der Kommunen.

6. Wie lange könnten die Bauarbeiten dauern? Gibt es während der Bauzeit Einschränkungen?

Nach Planfeststellung und anschließenden Bauvorbereitungsarbeiten (Ausschreibung der Ausführungsplanung und der Bauleistungen) könnte das Projekt in einer Bauzeit von ca. 3 Jahren umgesetzt werden. Durch die Bauarbeiten bei der Zusammenlegung der beiden Gewässer kommt es voraussichtlich zeitweilig zu erhöhtem LKW-Verkehr und Maschineneinsatz. Im Nahbereich des künftigen Gewässers müssen außerdem größere Mengen an Baumaterial und Oberboden gelagert und transportiert werden. Daher kommt es zwischen Sandhausen und Oftersheim zeitweise zu erhöhtem Lärm oder zu kurzzeitigen Sperrungen von Straßen- oder Wegeverbindungen.

7. Können die Kleingartenanlagen während der Bauzeit eingeschränkt genutzt werden?

Es wird voraussichtlich eine zeitweise Unterbrechung der Nutzung der Kleingartenanlagen geben. Öffentlicher Verkehr ist im Baufeld aus Verkehrssicherungsgründen nicht vorgesehen. Während des Baubetriebs zum Gewässerausbau bzw. bis die neue Brücke und der Unterhaltungsweg fertiggestellt sind, kann zeitweise nicht bzw. nicht überall zugefahren oder geparkt werden. Zudem müssen längs verlaufende Zäune und Gehölze im Baubereich zunächst entfernt werden.

8. Wer trägt die Projektkosten?

Die Projektkosten werden vom Land Baden-Württemberg getragen. Die Gesamtherstellungskosten betragen nach Kostenberechnungen vom März 2022 etwa 15,18 Millionen Euro.

9. Wie wird die Öffentlichkeit an der Planung beteiligt?

Zu unterscheiden ist die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde, das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, und die nicht-förmliche bzw. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Vorhabenträger.

Mit der Projektgruppe „Kommunen“, den Fachgesprächen „Planungskorridor“ und „Gewässerökologie“ sowie der Information der betroffenen Grundstückseigentümer und Kleingärtner ist die Einbindung relevanter bzw. betroffener Gruppen im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in das Projekt bereits erfolgt. Die Dokumentationen zu den Fachgesprächen und Informationsveranstaltungen stehen zusammen mit den vorgebrachten Fragen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Download zur Verfügung.

Die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgesehene förmliche Beteiligung ist verbindlich. In diesem Rahmen werden die Bürgerinnen und Bürger und die Grundstückseigentümer ihre formalen Einwendungen einbringen können. Hierüber wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Öffentlichkeit informiert.

Zum Zeitpunkt der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis soll nach derzeitiger Überlegung eine öffentliche Informationsveranstaltung durch den Vorhabenträger erfolgen.

10. Wie ist der weitere Projektablauf geplant?

Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren werden momentan fertig gestellt. Vorgesehen ist die Einreichung der Antragsunterlagen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis für das 2./3. Quartal 2022.

Die Verfahrensdauer bis zur Erlangung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist im Vorfeld jedoch nicht bekannt. Sobald der bestandskräftige Beschluss vorliegt, sind die Finanzierung des Projekts sicherzustellen und die Vorarbeiten zur Bauausführung durchzuführen. Hierzu gehören die Ausschreibung von Projektsteuerung, Umweltplanung und Wasserbauplanung für die Erarbeitung der für den Bau erforderlichen Ausführungsplanung. Gleichzeitig müssen die entsprechenden Grunderwerbsverhandlungen durchgeführt werden. Bevor mit dem Bau begonnen werden kann, sind zudem die erforderlichen Bauleistungen auszuschreiben.

11. Wo finde ich weitere Informationen?

Die Internetseite des Gewässerökologieprojektes „Zusammenlegung Leimbach-Landgraben“ (Maßnahme 5) auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird stetig aktualisiert. Umfassende Dokumentationen zu den Fachgesprächen und den Informationsveranstaltungen für die betroffenen Grundstückseigentümer wurden zum Download zur Verfügung gestellt.

Auch Pressemitteilungen, die im Zuge der Planung herausgegeben wurden, und ein Falblatt mit Projektinformationen sind hier veröffentlicht.

Weiterhin wurde eine Projekt-E-Mail-Adresse (Leimbach-Landgraben@rpk.bwl.de) eingerichtet, über die Fragen direkt an den Vorhabenträger gerichtet werden können.

Planunterlagen und die Dokumentationen der Öffentlichkeitsbeteiligung können im Internet auf der Projekthomepage „Leimbach-Hardt bach – Maßnahme 5“ eingesehen werden. Der Adresspfad lautet:

www.rp-karlsruhe.de »[Abteilung 5](#) »[Referat 53.1](#) »[Leimbach-Hardt bach-Projekte](#) »[Maßnahme5](#)

Direktlink:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref531/Leimbach-Hardt bach/Seiten/Massnahme5.aspx>